

Satzung des DemenzNetz StädteRegion Aachen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „DemenzNetz StädteRegion Aachen“.
- (2) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)
- (3) Er hat seinen Sitz in Aachen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein entwickelt und fördert Hilfen für alle von Demenzerkrankungen betroffenen Menschen. Dies schließt Angehörige und alle an der Versorgung beruflich oder als sonstige Helfer Beteiligten ein.

(2) Der Verein will insbesondere:

- Förderung von Vernetzung und Informationsaustausch der bestehenden Strukturen und Angebote
- Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit
- Information über bestehende Versorgungsstrukturen und –angebote zugänglich machen
- Förderung niedrigschwelliger Zugangswege zu Information, Beratung und Betreuung
- Förderung der Einrichtung quartiersbezogener Informations- und Begegnungszentren
- Anregung einer Verbesserung der haus- und fachärztlichen Versorgung Demenzerkrankter
- Förderung demenzspezifischer Qualifizierungsmaßnahmen in Kooperation mit den bestehenden

Anbietern

- Förderung von Ehrenamt und Selbsthilfe in Kooperation mit der Alzheimergesellschaft
- Förderung von öffentlicher Wahrnehmung und Entstigmatisierung von Demenzerkrankungen in

Kooperation mit der Alzheimergesellschaft und dem Demenz-Service-Zentrum

- Förderung der Entwicklung häuslicher Akut- und Versorgungshilfen (z.B. aufsuchendes Case

Management)

- Kooperation mit den an der Demenzversorgung beteiligten Interessenvertretungen, Verbänden und Institutionen (z.B. Alzheimergesellschaft,

Demenz Service Zentrum, Kommunen, Kranken- und Pflege-kassen, gemeinnützige Träger)

- Etablierung einer langfristig tragfähigen Netzwerkstruktur zur Umsetzung der genannten Ziele des Netzwerkes

- finanzielle Mittel zur Förderung der Vereinsziele erschließen

(3) Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Einrichtung einer zentralen Koordinierungs- und Beratungsstelle ver-

wirklicht werden.

(4) Das Netzwerk versteht sich als wachsendes Angebotsnetzwerk und ist offen für alle in der Region zur Verfügung stehenden Ressourcen und Organisationen,

die den gemeinsam erarbeiteten Qualitätsstandards entsprechen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck anerkennen

und in seinem Sinne handeln.

(2) Es besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft.

(3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss eines Mitgliedes, wenn es durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdet

oder gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Der Ausschluss der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Das ausgeschlossene

Mitglied kann auf Grund eines solchen Beschlusses die Mitgliederversammlung einberufen, die dann endgültig entscheidet.

(7) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Die Beiträge sind möglichst bis Ende Januar des laufenden Geschäftsjahres zu

entrichten. Wird der Mitgliedbeitrag in einem Jahr nicht neu festgesetzt, so gilt der Vorjahresbetrag.

Im Falle des Austritts eines Mitgliedes ist der Beitrag für das Jahr, in dem der Austritt wirksam wird, voll zu entrichten.

§ 6 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung (§ 7)

b) der Vorstand (§ 8)

c) der Beirat (§9)

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich mindestens einmal statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder der Vorstandsmitglieder einzuberufen. Ebenso

kann der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer

Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Beifügung einer Tagesordnung.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.

(5) Gegenstände der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl und Nachwahl von Vorstandsmitgliedern
- Feststellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Berufung von Beiratsmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- Auflösung des Vereins

(6) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen

und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit

von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes

Mitglied vertreten lassen. Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch einen stimmberechtigten Vertreter tätig.

§ 8 Der Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand.

Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu vier Beisitzern, die von der

Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.

(3) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder der beiden

Vorsitzenden ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Der Vorstand bleibt über die Dauer von zwei Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet

aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt.

(6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden kann der Vorstand mit einfacher

Mehrheit selbst vornehmen.

(7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung im

Sinne des Freibetrages nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an andere Mitglieder des Vereins zu übertragen. Er kann für die Verwaltung der laufenden Geschäfte einen

Geschäftsführer bestellen.

(9) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal (bei Bedarf auch häufiger) statt. Die schriftliche Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt

durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig,

wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

(10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende und bei dessen Abwesenheit die

stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Der Beirat

(1) Mitglieder und Nichtmitglieder können dem Beirat angehören, es sollten mindestens 3 Personen Mitglied im Beirat sein.

(2) Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstandes in Fragen der inhaltlichen und/oder organisatorischen Vereinsentwicklung. Näheres zum

Zusammenwirken zwischen Vorstand und Beirat regelt eine Geschäftsordnung.

(3) Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand für einen Zeitraum von drei Jahren berufen. Eine weitere Berufung ist möglich.

Vorstandsmitglieder können nicht Mitglied des Beirats sein.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand, der sich eine eigene Geschäftsordnung geben kann. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

aus. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums, des Vereins und des Beirats mit besonderen Aufgaben betrauen.

(2) Der Vorstand kann eine/n hauptamtlichen Geschäftsführer/in bestellen.

(3) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem

Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Der im schriftlichen Verfahren gefasste Beschluss ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis

der Abstimmung im Sitzungsprotokoll zu protokollieren.

§ 11 Niederschriften

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter

und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung bestimmte,

gemeinnützige Organisation in der StädteRegion Aachen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden

hat.

Errichtet am 14.05.2012 in Aachen